



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die neu gefundene Schrift des Aristoteles

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Leichenfeier umstanden die höchsten Würdenträger des Reichs und Preußens den Sarg und hörten die Rede mit an, die der höchste katholische Geistliche des preußischen Staates zur Lobpreisung des Dahingeshiedenen hielt, und die mit den Worten schloß: „Wir alle bezeugen ihm an seinem Sarge, daß er einen guten Kampf gekämpft. Gott gebe uns, wofür er gekämpft, was er erhofft.“ So berichtet der Reichsanzeiger.

Mitunter scheint die Weltgeschichte an einzelnen Erscheinungen recht auffällig zeigen zu wollen, welch ein sonderbares Ding doch die Politik ist.



Die neu gefundene Schrift des Aristoteles



ins der berühmtesten Werke des Aristoteles, die „Politien“ mit den Verfassungen von einhundertachtundfünfzig Staaten, oft zitiert von spätern Schriftstellern, glaubte man noch vor kurzem mit Ausnahme der Zitate gänzlich verloren: jetzt ist in Papyrusrollen, die man aus ägyptischen Gräbern ans Licht gezogen hat, der Hauptteil des Werkes, die „Verfassung Athens“ gefunden worden. Als die Rollen dem Britischen Museum, zu dessen größten Schätzen sie jetzt zählen, zum Ankauf vorlagen, war ihr wertvoller Inhalt den Verkäufern wie den Käufern noch gleich unbekannt; aber als man sich an die Entzifferung der vier Rollen machte, da konnte es nicht lange zweifelhaft bleiben, daß man wirklich des Aristoteles „Athenische Verfassung“ in den Händen habe. Denn ganz abgesehen davon, daß von vornherein der Inhalt und die Behandlungsweise darauf hinwies: von den achtundfünfzig Stellen des Werkes, die in der spätern Litteratur mit ausdrücklicher Angabe der Quelle zitiert werden, fand man in den entzifferten Abschnitten der Papyrusrollen fünfundsünfzig, zum Teil in richtigerer Fassung, wieder.

Der ersten Nachricht, die von dem kostbaren neuen Funde verlautete, folgte seine Veröffentlichung*) auf dem Fuße nach; im Auftrage der Direktion des Britischen Museums hat Herr Kenyon, Universitätslehrer zu Oxford und Beamter in der Bibliothek der Manuskripte des Britischen Museums, die editio princeps, die jetzt (im März) bereits in zweiter Auflage vorliegt, mit großer Genauigkeit und Gründlichkeit besorgt. Das Werk wird unsre Philo-

*) Aristotle, On the constitution of Athens ed. by F. G. Kenyon, M. A., II. ed., Sold at the Museum, 1891.

logen und Historiker noch genug beschäftigen, und es wird geraume Zeit dauern, bis die reiche Ernte, die der Altertumswissenschaft hier neu zuwächst, völlig geschnitten und in die Scheuern eingebracht ist; aber der zuerst beim Werke war, hat bereits tüchtig vorgearbeitet.

Die Aristotelische Schrift zerfällt in zwei Abteilungen; in der ersten, historischen, erzählt der Verfasser chronologisch die Entwicklung des athenischen Staatswesens von den frühesten Zeiten bis zur Wiederherstellung der Demokratie nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen 403 v. Chr. Die zweite Abteilung enthält in systematischer Anordnung die Darstellung der athenischen Verfassung aus der Zeit des Aristoteles.

Der erste Teil ist es vorzüglich, dem wir neue Thatsachen entnehmen. Aber bei aller Überraschung über das viele Neue, das er enthält, gewinnen wir aus ihm doch das beruhigende Gefühl: die Quellen zweiten und dritten Ranges, aus denen wir bisher unser Wissen von diesen Dingen schöpften, sind zwar im ganzen lückenhaft und in Einzeldingen ungenau, haben uns aber in Hauptsachen nicht irreführt und uns dem Entwicklungsgange der Verfassung richtig folgen gelehrt. Es ist wichtig gegenüber der oft übertriebenen Zweifelsucht, die verhältnismäßig große Zuverlässigkeit unsrer Tradition wieder einmal erprobt zu sehen. Plutarch vor allem wird künftig mit mehr Respekt behandelt werden müssen. So bleiben die Konturen des Bildes dieser Zeit dieselben, aber es wird durch neue Einzelzüge durchweg klarer und bestimmter und gewinnt an manchen Stellen neuen Ausdruck. Von diesen Stellen einige Beispiele.

Der Übergang vom patriarchalischen Königtum zur Regierung der zehn jährlich wechselnden verantwortlichen Archonten geschah nach der gewöhnlichen Tradition auf folgende Weise. Kodros, dem letzten König Athens, folgten lebenslänglich regierende Archonten aus dem alten königlichen Hause; darauf wurde die Amtszeit des Archonten auf zehn Jahre beschränkt, und schließlich aus den Eupatriden ein Kollegium von neun Archonten für jedes Jahr gewählt, von denen der erste Archon eponymos, der zweite Basileus, der dritte Polemarchos, die übrigen sechs Thesmothetai hießen. Die überlieferte Begründung, daß man deshalb aufgehört habe Könige aus dem Kodridenhause zu wählen, weil die Sprößlinge dieses Hauses untriegerisch geworden seien, wies man kurzweg von der Hand. Den unvermittelten Übergang von dem einen auf zehn Jahre gewählten Archonten zu den neun jährlich wechselnden nahm man hin, ohne ihn verständlich machen zu können. Aristoteles macht ihn verständlich. In der auf die Königsherrschaft folgenden Verfassung, mit der er seine Schilderung beginnt, befindet sich ein Regierungskollegium an der Spitze des Staates, das aus dem Könige, dem Polemarchen und dem Archonten besteht. Alle drei sind „Beamte“ und werden mit Rücksicht auf Geschlecht und Reichtum gewählt, in älterer Zeit zu lebenslänglicher, in späterer zu zehnjähriger Amtsführung. Der Polemarch war dem Könige, der nach wie

vor aus der Familie der Medontiden genommen wurde, an die Seite gestellt worden, wie Aristoteles sagt, weil einige der Könige sich unkriegerisch gezeigt hatten, der Archont, wie wir vermuten, um den König in der Handhabung der Regierung zu unterstützen und zu vertreten. Diese Beschränkung der Macht des Königs durch den Kriegsobersten und den Regenten, denen der Majordomus im Hause der Merowinger verglichen werden kann, führte schließlich dazu, daß der Archont an die Spitze des Regierungskollegiums trat, der König an die zweite, der Polemarch an die dritte Stelle rückte. Dies geschah wahrscheinlich gleichzeitig mit der Beschränkung der Regierungsdauer für alle drei Beamte auf zehn Jahre; später traten hinzu die von Anfang an für einjährige Amtsführung gewählten Thesmotheten, die nach Aristoteles ursprünglich befugt waren die Rechtsfachen endgiltig zu entscheiden, nicht, wie später, lediglich die Voruntersuchung zu leiten. Mit der Ausdehnung der einjährigen Amtsdauer auch auf die drei frühern Beamten und mit der Übertragung des Amtstitels von dem eigentlichen Archonten, nach dem das Jahr benannt wurde, auf die übrigen acht ist der Übergang von der Königsherrschaft zur Regierung der neun Archonten vollzogen.

Neues lehrt Aristoteles auch über den athenischen Areopag; namentlich interessieren uns die dabei deutlicher hervortretenden Analogien zwischen dem Areopag und dem römischen Senat. In den Areopag traten die Archonten nach ihrem Amtsjahre, wie die römischen Magistrate in den Senat; der Areopag wurde dadurch, wie der römische Senat, zum Mittelpunkte der politischen Erfahrung und erhielt, wie jener, dadurch daß seine Mitglieder lebenslänglich in ihm verblieben, über die jährlich wechselnden Beamten ein Übergewicht politischen Einflusses. Die seit Solon wachsende Macht des Rates und der Volksversammlung, später der Gerichtshöfe, beschränkt den Areopag nach und nach, aber Aristoteles erzählt uns, was wir noch nicht wußten, daß nach den Perserkriegen sein Einfluß noch einmal mächtig aufgelebt sei. Denn ihm hätten die Bürger den Sieg bei Salamis gedankt. Vor der Schlacht hätten die Feldherren in Athen den Kopf verloren; jeder möge sich retten, so gut er könne, hätten sie in der Stadt ausrufen lassen. Da habe sich der Areopag ins Mittel geschlagen. Er habe, im Besitze genügender Geldmittel, jedem, der zu Schiff gehen wollte, acht Drachmen einhändigen lassen und so für die genügende Bemannung der Flotte gesorgt, mit der der Sieg errungen worden sei.

Böllig neu wird der Sturz des Areopags durch Ephialtes dargestellt. Themistokles, jener wunderbare Mann, der die glänzendsten und dunkelsten Seiten des hellenischen Volkscharakters in seiner Person vereinigte, war nach Aristoteles der Haupturheber. Selbst Areopagit, hatte er vor dem Forum des Areopags eine Klage zu gewärtigen wegen verräterischer Beziehungen zum Perserkönige. Um der Klage zu entgehen, stürzt er den Areopag, und benutzt den Ephialtes dabei zum Werkzeuge. Er raunt ihm zu: „Der Areopag hat

befchlossen, dich festzunehmen, hüte dich!" Darauf geht er in die Versammlung des Areopags und spricht: „Verschwörer sind am Werke, die Verfassung zu stürzen; folgt mir, daß ich sie euch zeige!" Er führt die Abgesandten des Areopags darauf dem Hause des Ephialtes zu, und als er sich mit seinen Begleitern von dort bemerkt sieht, hält er die Areopagiten durch eifriges Gespräch noch eine Weile fest, während Ephialtes, der sich verloren glaubt, zum Altar flüchtet als Schutzfliehender. Auf die Kunde dieser Vorgänge versammelt sich der Rat, Ephialtes klagt den Areopag an, wird von Themistokles unterstützt, und das Volk, dem die Sache vorgelegt wird, entkleidet den Areopag der wichtigsten seiner Befugnisse.

Drakons Gesetzgebung hatte, wie wir jetzt erfahren, auch große politische Bedeutung. Eine der wichtigsten Reformen auf politischem Gebiete ist die Zensusenteilung des athenischen Volkes gewesen, nach der Rechte und Pflichten der Bürger abgestuft wurden; diese Einrichtung, durch die mit einem Schlage das Adelsprivilegium beseitigt und die Gruppierung der Stände und Parteien umgestaltet wurde, ist nicht dem Solon, sondern dem Dracon zuzuschreiben. Doch Solons Persönlichkeit verliert darum nichts, sie tritt uns heller und klarer entgegen und zeigt neue charakteristische Züge. Schärfer und bestimmter als früher erkennen wir jetzt, daß die soziale Reform die Grundlage und das Hauptwerk der Solonischen Thätigkeit gebildet hat. Das Volk war verarmt; die Vornehmen und Reichen handhabten schonungslos ein hartes Schuldbrecht, pfändeten, vertrieben von Haus und Hof, kerkerten ein, ja verkauften in die Sklaverei den Schuldner, der, weil er nicht bezahlen konnte, dem Gläubiger mit Leib und Leben verfallen war. Lauter und lauter tönen die Klagen der Armen, die sich nicht mehr aus ihrer Not emporzuarbeiten vermögen, die Flüche, die sie gegen ihre Bedrücker schleudern, die Rufe nach einem Helfer und Erretter. Solon hatte schon früher die Blicke auf sich gezogen, vor allem damals, als er, der Dichter, mit der Kraft seines Wortes auf seine Mitbürger einstürmte und sie mit sich fortriß zur Wiedereroberung des von den Megarern entrissenen „lieblichen Salamis.“ Auch jetzt war es sein dichterisches Wort, das die Entscheidung herbeiführte. Aristoteles sagt: „Als der Bürgerzwist heftig war, und die Parteien schon lange Zeit feindlich einander gegenüberstanden, da wählten alle in Übereinstimmung zum Friedensstifter und Regenten den Solon; sie übertrugen ihm die Ordnung des Staatswesens, als er die Elegie gedichtet hatte, deren Anfang so lautet:

Trauer erfüllt meinen Sinn, und Schmerz nagt tief mir im Busen,
Blick' ich auf Attika hin, Ioniens ältestes Land.“

Einen großen Teil dieser Elegie besitzen wir schon von früher her. Solon spricht in ihr nicht nur seinen Schmerz aus über die Not seiner Mitbürger und das Unglück seines Vaterlandes, sondern auch seinen Zorn über die Habgier und Härte seiner Standesgenossen, der Vornehmen Athens. Ihnen mißt

er die Schuld bei, daß dem Staate der Untergang drohe. So kam es, daß gerade die, die wirtschaftlich Not litten, zur Wahl Solons drängten, während die Eupatriden geschehen ließen, was sie nicht hindern konnten. Über das Mittel, das Solon anwandte, um die Not des armen Volkes zu beseitigen, ist bis zur gegenwärtigen Zeit viel gestritten worden; seit dem Bekanntwerden unsrer Aristotelischen Schrift kann nicht der geringste Zweifel mehr darüber bestehen, daß die von ihm durchgeführte Seisachthie wirklich eine Tilgung der damals schwebenden öffentlichen und privaten Schulden gewesen ist. Hervorragende Gelehrte waren es, die bisher an einem derartig radikalen Sinn der Seisachthie zweifelten und in ihr nur eine Schuldenverringerung sehen wollten, herbeigeführt durch Herabsetzung des Münzfußes. Aristoteles macht eine solche Auslegung für die Zukunft ganz unmöglich, er sagt: „Solon hat vor seiner Gesetzgebung die Tilgung der Schulden vorgenommen und darnach die Veränderung des Maß-, Gewicht- und Münzwesens (durch Einführung des euböischen Systems).“ Die Seisachthie, eine Gewaltmaßregel ohne gleichen, selbst revolutionären Charakters und nur gerechtfertigt als letztes Mittel in revolutionärer Zeit zur Erhaltung eines Staatswesens, das aus den Fugen zu gehen drohte, zeigt uns am besten die durchgreifende Energie des Mannes. Aristoteles weist dabei auf eine schimpfliche Verdächtigung hin, von der auch Plutarch spricht, und macht auf das Unwahrscheinliche des häßlichen Geredes aufmerksam. Solon habe, so sagten die Verleumder, vor der Bekanntmachung der Schuldentilgung in Gemeinschaft mit andern Reichen, möglichst viel Land, auf dem Schulden standen, käuflich an sich gebracht und somit von der Schuldentilgung einen großen Gewinn für sich gezogen. Aristoteles entgegnet dem: Der Mann, der die Herrschaft über Athen verschmähte, die ihm angeboten wurde, und die er leicht behaupten konnte, wenn er auf die eine Partei sich stützend die andre niederwarf, der Mann, der das Wohl des Vaterlandes immer höher achtete als persönlichen Gewinn, wird um kleinlicher und unwürdiger Habgier willen seine Ehre nicht beschmutzt haben.

Aristoteles teilt auch eine für die Zeit und die Persönlichkeit Solons charakteristische gesetzliche Bestimmung mit, die, solange sie nur aus Plutarch und Gellius bekannt war, vielfach angezweifelt worden ist; ich meine das Verbot der Neutralität bei innerm Zwist und Bürgerkrieg. Wenn sich wieder zwischen den Parteien blutige Fehde erheben sollte, müsse jeder, so ließ er verkündigen, Partei ergreifen; für ehrlos und des Bürgerrechts verlustig solle der erklärt werden, der in Zeiten solcher Not und Gefahr den ruhigen Zuschauer abgegeben hätte. Nur wer festes Vertrauen auf den gesunden Sinn der Mehrheit seiner Mitbürger setzte, konnte ein solches Gesetz erlassen. Selbstverständlich hat auch Solon nicht das Unmögliche erreichen können, allen Parteien es recht zu machen; ja, da er sich, wie er selber sagt, in die Mitte zwischen die Parteien stellte, mit seinem Schilde die eine vor der andern deckend

und beschützend, so hat er es keiner recht gemacht. Das Volk, das er vom Schuldendruck befreit, dem er die Bahn eröffnete hatte zum schrankenlosen Mitbewerb um alle Güter des Staates, war nicht befriedigt, denn es hatte eine allgemeine neue Landverteilung von ihm gehofft; den Reichen und Vornehmen aber hatte die Seisachthie in der That schwere Verluste gebracht. So mit Bitten, Fragen, Vorwürfen und Beschuldigungen von beiden Seiten bestürmt, zog er es vor, auf längere Zeit Land und Verfassung sich selbst zu überlassen und ins Ausland zu gehen, da er, wie Aristoteles sagt, die Verfassung weder ändern, noch länger um ihretwillen sich den persönlichen Anfeindungen aussetzen wollte.

Von den Staatsmännern der spätern Zeit tritt Theramenes in neue Beleuchtung. Über ihn spricht Aristoteles ein auffallend günstiges Urtheil aus. Er sagt: „Unter den spätern athenischen Politikern scheinen die besten gewesen zu sein Nikias, Thukydides — der Sohn des Melesias, nicht der Historiker — und Theramenes. Über die ersten beiden giebt es keine Meinungsverschiedenheit; sie waren nach allgemeinem Urtheil nicht nur ehrenwert und edel von Charakter, sondern auch von hoher staatsmännischer Einsicht, treu dem Geiste der alten demokratischen Verfassung. Dagegen schwankt das Urtheil über Theramenes in Folge der politischen Kämpfe und Verfassungsänderungen zu seiner Zeit. Wer aber genauer zusieht, der findet, daß er nicht etwa, wie seine Gegner sagen, alle Verfassungen stürzte, sondern, so lange sie nichts gegen die Gesetze anordneten, alle förderte, als ein Mann, der es vermochte, unter allen Verfassungen seine Bürgerpflicht zu erfüllen, wonach der gute Bürger stets zu streben hat, daß er aber, sowie sie ungesetzlich wurden, sich ihnen nicht fügte, sondern feindlich gegen sie auftrat.“ Zu diesem entschiednen Lobe des Theramenes, der uns in den bisherigen Darstellungen nur als schlauer Opportunist zweideutigen Charakters entgegentrat, wird die Geschichtschreibung von nun an Stellung zu nehmen, und das von ihr entworfene Bild zu re-touchiren haben. Sie wird sich dabei stützen auf die ausführliche Darstellung, die in dieser Schrift Aristoteles von der Verfassung der Vierhundert und der dreißig Tyrannen giebt.

Mit der Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 403 v. Chr. nach dem Sturze der dreißig Tyrannen schließt Aristoteles den ersten, historischen Theil seiner Schrift, indem er die zwölf Staatsformen, zu denen seiner Auffassung nach die Verfassungsgeschichte Athens geführt hat, noch einmal zusammenfaßt. „Als ursprüngliche Verfassung hat die Einrichtung zu gelten, die nach der Zuwanderung des Ion und seiner Begleiter in Attika getroffen wurde; damals wurden sie zuerst den vier Phylen zugeteilt und setzten die Phylenkönige ein. Die erste Verfassungsänderung fand unter Theseus Regierung statt, die ein wenig abbog von dem Wesen der Königsherrschaft. Darauf folgte die Reform Dracons, bei der sie zuerst Gesetze aufzeichneten.

Am dritter Stelle nach dem Bürgerkriege die Solonische Verfassung, von der die Demokratie ihren Anfang nahm. Viertens die Tyrannis unter Peisistratos. Fünftens die Verfassung des Kleisthenes, die dem Volke noch günstiger war als die Solonische. Die sechste war die Verfassung nach den Perserkriegen, als der Areopag die Leitung des Staates hatte. Die siebente nach dieser war die von Aristides eingeleitete und von Ephialtes mit dem Sturze des Areopags beendete; während der Dauer dieser Verfassung verleiteten die Volksführer die Bürgerschaft zu vielen Vergehungen der Seeherrschaft wegen.“ Diese Bemerkung über die größte Zeit Athens ist auffallend und verrät den Gegner der athenischen Ansprüche auf die griechische Hegemonie. „Die achte Verfassung war die Einsetzung der Vierhundert, die neunte die Wiedereinsetzung der Demokratie, die zehnte die Tyrannis der Dreißig und der Zehn, die elfte die Demokratie nach der Rückkehr der Patrioten von Phyle und dem Peiraieus, die bis jetzt in Geltung geblieben ist.“

Darauf folgt die systematische Beschreibung dieser noch zu Aristoteles Zeit bestehenden Verfassung. Auch in diesem Teile bereichert die Schrift an vielen Stellen unsere Kenntnisse und bringt in viel umstrittenen Fragen die Entscheidung. Wir lesen zuerst, wie der junge Athener nach vollendetem achtzehnten Jahre in die Bürgerlisten eingetragen wurde, wenn die Prüfung seiner Berechtigung günstig abgelaufen war — es mußten Vater und Mutter von ihm athenische Bürger gewesen sein —, und mit wie peinlicher Genauigkeit bei dieser Prüfung verfahren wurde; wie er dann einexerziert wurde und darauf zwei Jahre in den Grenzfestungen des Landes Dienst thun mußte. Hieran schließt sich die Besprechung der Staatsämter, die Art ihrer Besetzung — durch Losung oder Wahl —, die Befugnisse der Prytanen, der Volksversammlungen, wobei die Bestallung und Thätigkeit der Proedren, die den Vorsitz in den Volksversammlungen führten, genau bestimmt wird, die Rechte und Pflichten des Rates, der Gerichtshöfe und einzelnen Richterkollegien, der verschiedenen Finanzbeamten (Tamiai, Poleten, Apodekten), der Archonten, die Geschäfte der Straßen- und Marktpolizei, der Festvorsteher, die Wahlen der Feldherren und der Offiziere beim Fußvolk und der Reiterei u. s. w. Kein andres Werk hat uns bisher so genau und ausführlich über die Regierung und Verwaltung Athens unterrichtet.

Die Aristotelische Schrift ist gewiß in erster Linie dem Philologen und dem Historiker von Wichtigkeit, bietet aber so viel allgemein Interessantes, daß sie auch weitem Kreisen zu näherer Bekanntschaft empfohlen werden kann. Deutsche Übersetzungen werden in nächster Zeit erscheinen.*)

*) Soeben geht uns während der Drucklegung dieses Aufsatzes noch zu: Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener, verdeutsch von Georg Raibel und Adolf Dießling (Straßburg, Verlag von Trübner, 1891), eine Übersetzung von hohem wissenschaftlichen Wert und in könniger und stilgetreuer Sprache.